

Chartervertrag

für

Seecamper Typ 1302 für Wohnmobil
(Trimaran)

zwischen

Camping- und Wohnmobilpark Kamerun
Neumann / Thomä GbR
Zur Stillen Bucht 3
17192 Waren (Müritz)

und

*Herr / Frau

*Straße

*Hausnr.

*PLZ

*Ort

*geboren am

*in

*Personalausweisnummer

*Telefon

*Mobil

*E-Mail

*Ausstellungsort

*-datum

*Ich besitze einen Bootsführerschein Binnen

*Ich möchte einen Charterschein für 60 Euro (vor Ort, Barzahlung) erwerben.

(der Charterschein ist nur für die Dauer dieses Chartervertrages gültig.)

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung eines Motortrimarans vom Typ Technus Seecamper 1302 (zum Verladen des eigenen Wohnmobils) mit dem amtlichen Kennzeichen:

RZ

(wird vor der Abreise eingetragen)

und kompletter Standard- und Sicherheitsausrüstung.

Für die Vergabe von Rettungswesten (im Charterpreis enthalten) benötigen wir folgende Angaben:

Anzahl der Personen: mit einem Gewicht:

bis 10 kg, von 10 – 20 kg, 20 – 30 kg, 30 – 40 kg, 40 – 60 kg, 60 – 70 kg, 70 – 80 kg, 90 kg +

Charterzeitraum

vom - ab 15°Uhr bis bis 10°Uhr = Tage/Woche(n)

Ausgangshafen: Campingpark Kamerun, Zur Stillen Bucht 3, 17192 Waren (Müritz)

Rückgabehafen: Campingpark Kamerun, Zur Stillen Bucht 3, 17192 Waren (Müritz)

Charterpreis

Der Charterpreis beträgt €

Kaution

Es ist vorab eine Kaution in Höhe der Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung zu überweisen. Diese Kaution beträgt derzeit 750,00 Euro.

Versicherungen

Die Charterboote sind im Rahmen der AGB & BGB allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kasko als auch Sportboot- und Charter-Haftpflicht versichert und somit durch die Versicherungen des Eigners angemessen und bestmöglich abgesichert.

Schäden außerhalb des üblichen Versicherungsschutzes oder durch Vorsatz sowie Schäden durch grobe Fahrlässigkeit können zum Verlust oder Beteiligung des Chartergastes führen.

Eine eventuelle bestehende Privat-Haftpflichtversicherung des Skippers, ersetzt grundsätzlich keine Schäden in Verbindung mit der Charterung eines Seecampers.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen ausdrücklich den Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung, die zusätzlich das Risiko der groben Fahrlässigkeit, den Charterausfall als auch die Schäden zwischen Crewmitgliedern abdecken würde.

Darüber hinaus wird die Absicherung der Charter-Kautionsversicherung angeraten, um im Schadenfall die zu zahlende Selbstbeteiligung abzudecken.

Eine Übersicht und weitere Informationen finden Sie in der beigelegten Broschüre von der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker.

Wichtiger Hinweis:

Das Wohnmobil ist ausschließlich, da fremdes Eigentum für den Vercharterer, nur über die ihre eigene Fahrzeugversicherung (KFZ-Haftpflicht, ggf. Teil- bzw. Vollkaskoversicherung) zu versichern. Im Regelfall ist der Untergang solcher Fahrzeuge nicht versichert.

Übernahme

Der Seecamper kann am Übernahmetag um 15⁰⁰ Uhr übernommen werden und muss am Rückgabetag bis 10⁰⁰ Uhr wieder übergeben werden. Im Charterpreis enthalten ist je eine Übernachtung auf dem Campingpark vor der Übernahme des Seecampers und eine Übernachtung nach Rückgabe des Seecampers. Des Weiteren ist am Übernahmetag der Liegeplatz in der Müritz Marina kostenlos. Bei Nichtnutzung der kostenfreien Übernachtungsmöglichkeit besteht kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

Der Seecamper wird am Übernahmetag von einer autorisierten Person übergeben. Zur Übergabe gehören:

Bei Personen mit Bootsführerschein Binnen:

Verladen des Wohnmobils, technische Einweisung, Probefahrt und Übergabe des Bordzubehörs nach einer Checkliste.

Bei Personen ohne Führerschein Binnen:

Verladen des Wohnmobils, eine mindestens 3 Stunden dauernde Einweisung nach Vorschrift des WSA, technische Einweisung auf dem Seecamper, Probefahrt und Übergabe des Bordzubehörs nach einer Checkliste sowie des Charterscheins.

Fahrgebiet

Binnen, Mecklenburgische Seenplatte mit Charterschein nur auf den mit Charterschein zugelassenen Seen und Kanälen.

Gewässerkarten erhalten Sie bei Antritt Ihrer Reise.

Bitte geben Sie uns die Maße Ihres Wohnmobils an:

*Aufbaulänge des Wohnmobils	*Länge über alles	*Breite	* Höhe mit Aufbauten	*zulässiges Gesamtgewicht
m	m	m	m	kg

Der Mieter muss dem Vermieter bei Antritt der Reise einen gültigen Nachweis einer Gasprüfung vorlegen.

Technische Daten Seecamper 1302 für Wohnmobil

Maße und Gewichte

Länge	12,6 m
Breite	4,0 m
Höhe über Wasser inkl. Wohnmobil (ohne zusätzliche Aufbauten des Wohnmobils)	3,25 m
Tiefgang	0,4 m
zulässiges Gesamtgewicht Wohnmobil	4.500 kg
maximale Länge des Wohnmobils	9,0 m
Zuladung	400 kg
zulässige Personenanzahl	12

Motor

Yamaha Außenbord (Schubmotor)	60 PS
Bugstrahlruder	3 kW 55 kgf
Heckstrahlruder	3 kW 55 kgf
Benzin Einbautank	120 l

Batterien / Strom

Seecamper	12 V 214 Ah
Caravan	12 V 214 Ah
Landanschluss	230 V – 16A

sonstige Ausstattung

Rückfahrkamera	
Einbautank Abwasser / Fäkalien	200 l
Navigationsgerät TomTom mit Seezeichen	
Bugscheinwerfer	
Echolot /Fischfinder	
Fahrradhalter für 2 Fahrräder	
Rettungsmittel nach Vorschrift	
Sicherheitsausrüstung	
Schwimmwesten	
Badeleiter	

Hafenführer, Karten- und Informationsmaterial aus der Region

Waren (Müritz) den Ort.....den.....

.....
 Campingpark Kamerun Charterer
 Neumann / Thomä GbR

Ich versichere hiermit, dass ich die allgemeinen Mietbedingungen gelesen, verstanden und anerkannt habe.

Ort Datum..... Unterschrift Charterer

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anmeldung und Abschluss des Mietvertrages

Mit Übersendung des Mietvertrages bietet der Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR den Abschluss eines Vertrages verbindlich an, sofern der Mieter diesen unterschrieben innerhalb von 7 Tagen zurücksendet.

2. Zahlung

Mit Unterzeichnung des Mietvertrags wird eine Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises fällig. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mietzeit zu zahlen. Erfolgt die Zahlung des Restbetrages nicht fristgerecht, behalten wir uns vor, den Mietvertrag ohne Rückzahlung zu stornieren.

3. Leistung, Versicherung, Kautio

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus unseren Prospektbeschreibungen und der Leistungsbeschreibung auf unserer Homepage www.camping-maritim.de unter Beachtung des Inhaltes des Mietvertrages. Sonderwünsche, bedingte Vertragsabschlüsse und Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Der Seecamper ist mitsamt Ausrüstung versichert gegen Schäden, die durch Feuer, Diebstahl und sonstige Sachgefahren entstehen (Kasko-Versicherung). Er ist ebenfalls versichert gegen Haftpflichtansprüche Dritter. Der Eigenanteil des Mieters für einen etwaigen Kasko- oder auch Haftpflichtschaden geht pro Schadensfall bis zur Höhe der hinterlegten Kautio. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die durch die Versicherung nicht reguliert werden. Die Versicherung vom Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR deckt nicht das Fahrzeug sowie die persönlichen Gegenstände des Mieters ab. Wir haften unter keinen Umständen im Fall des Verlustes oder Beschädigung der persönlichen Gegenstände des Mieters auf dem Seecamper oder dem Gelände des Camping- und Wohnmobilparks Kamerun, Neumann / Thomä GbR, außer wenn dieser Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig her-beigeführt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ist ausgeschlossen, wenn bei Buchung nachweislich falsche Angaben bezüglich des Fahrzeuges, der Kenntnisse, Fähigkeiten und Führerscheine zum ordnungsgemäßen Führen des Seecamper gemacht wurden. Der Seecamper nebst gegebenenfalls erforderlichen Papieren wird dem Mieter übergeben:

- a) gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls
- b) soweit vorgeschrieben nach Nachweis des Bootsführerscheins oder sonstiger erforderlicher Berechtigungs-zeugnisse
- c) gegen Hinterlegung der Kautio. Die Kautio ist vorab zu überweisen. Dieser Betrag abzüglich des verbrauchten Kraftstoffs wird am Ende der Mietzeit zurückerstattet. Wir können einen Teil des Betrags oder den Gesamtbetrag einbehalten, wenn Schäden am Seecamper verursacht wurden, die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Camping- und Wohnmobilparks Kamerun, Neumann / Thomä GbR als Besitzer des Seecamper in Anspruch genommen wird. Beschwerden oder Ansprüche wegen Mängeln am Seecamper oder der Ausrüstung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht bei Übergabe schriftlich vermerkt wurden. Der Mieter übernimmt es, jeden verlorenen, defekten, gestohlenen oder beschädigten Ausrüstungsgegenstand zu melden. Er kann anschließend von uns zur Verantwortung gezogen werden. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls beginnt die Haftung des Mieters für Schäden am Mietobjekt.

4. Leistungsänderung

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben evtl. Gewährleistungs-ansprüche unberührt. Wir sind verpflichtet, den Mieter unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages werden wir dem Mieter nach seiner Wahl kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten.

5. Gebrauch des Seecampers, Schäden

Der Seecamper muss mit wenigstens 2 Personen besetzt sein. Der Mieter ist an die angegebenen Revierbegrenzungen gebunden. Der Mieter hat die Pflichten wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten entsprechend der Vorgaben im Bordbuch zu beachten. Der Mieter haftet für Schäden, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Diese Haftung ist nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Das Verlassen des Fahrwassers erfolgt auf eigene Gefahr. Havarien außerhalb des Fahrwassers sind nicht versichert. Für entstehende Folgekosten haftet der Mieter. Diese Haftung ist in ihrer Höhe unabhängig von der hinterlegten Kautions. Der Mieter hat sich mit dem Gebrauch des Seecampers und der Ausrüstung vertraut zu machen. Der Mieter verpflichtet sich, die bei der Einweisung und im Bordbuch gemachten Angaben einzuhalten. Im Falle einer Havarie, eines Unfalls oder sonstigen Schadens des Seecampers und der mitfahrenden Personen hat der Mieter unverzüglich die Behörden des nächsten Hafens (z.B. Wasserschutzpolizei) und den Vermieter telefonisch zu benachrichtigen. Es ist ein Unfallbericht zu verfassen, der alle sachdienlichen Einzelheiten einschließlich Namen und Adressen aller Personen und Fahrzeuge, die in den Unfall, gleich welcher Art, verwickelt sind, die ihn oder den Seecamper betreffen, enthalten muss. Der Mieter darf nie bei einem Unfall einer dritten Partei gegenüber, seine Schuld zugeben und auch keinerlei Reparaturen irgendeiner Firma übertragen ohne Einverständnis des Camping- und Wohnmobilparks Kamerun, Neumann / Thomä GbR. Kann der Mieter infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch vom Seecamper machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietentgelts, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat. Ist der Mieter für die Havarie verantwortlich, dann hat er überdies für den Zeitabschnitt, in dem der Seecamper festliegt und der die Mietzeit überschreitet, dem Vermieter Ersatz zu leisten wie im Falle verspäteter Rückgabe.

6. Rückgabe des Seecampers

Der Mieter ist verpflichtet, uns den Seecamper am Ende der vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Ort **gereinigt** zurückzugeben, mit der Ausstattung und in dem Zustand, wie er bei der Übernahme festgestellt wurde. Der Mieter ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe des Seecampers. Er hat seine Fahrtroute so einzurichten, dass selbst bei unvorhergesehenen Verzögerungen wie schlechten Wind- und Wetterverhältnissen ein rechtzeitiges Eintreffen gewährleistet ist. Verlässt der Mieter den Seecamper an einem anderen Ort als der vereinbarten Stelle zur Rückgabe, so hat er alle Aufwendungen der Überführung zum vereinbarten Ort zu tragen. Weitere Schäden, die durch die verspätete Rückgabe beim Vermieter eintreten wie Ausfall der Nachfolgemiete, hat der Mieter ebenso zu ersetzen wie Kosten, die dem nachfolgenden Mieter entstehen wie Fahrtkosten, Hotelkosten, Telefongebühren etc.

7. Rücktritt durch den Mieter

a) Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, können wir Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten verlangen: - bis 90 Tage vor Vertragsbeginn 40% des Mietpreises; - 89.-50. Tag vor Vertragsbeginn 60% des Mietpreises; - 49.-30. Tag vor Vertragsbeginn 80% des Mietpreises; - 29. Tag vor Vertragsbeginn bis Vertragsbeginn bzw. bei Nichterscheinen 100% des Mietpreises.

b) Macht der Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR eine pauschalierte Entschädigung gem. 7. a) geltend, ist der Mieter gleichwohl berechtigt, uns die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen. Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden durch uns geltend gemacht werden.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR

Wir können ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter

- a) seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt;
- b) falsche Angaben über Maße, Gewicht und zusätzliche Aufbauten seines Wohnwagens macht. In diesem Fall hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Miete.

9. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Durchführung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer „höherer Gewalt“ erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Parteien den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung können wir für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine nach § 638 Abs. 3 des BGB zubemessende Entschädigung verlangen. Sperrung von Fahrgewässern während Reparaturarbeiten, Hochwasser, Trockenheit oder ähnlichen Gründen außerhalb der Kontrolle des Camping- und Wohnmobilparks Kamerun, Neumann / Thomä GbR gelten nicht als höhere Gewalt.

10. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Mieters beim Auftreten von Leistungsstörungen

- a) Der Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein, u.a. für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen und Prospekten sowie unter der Adresse www.camping-maritim.de angegebenen Leistungen, sofern wir nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung von Katalog- oder Prospektangaben erklärt haben. Der Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR haftet nicht für Angaben in Orts- und anderen Prospekten.
- b) Werden die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht korrekt erbracht, so kann der Mieter Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in einer Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- c) Unterlässt es der Mieter bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber dem Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR direkt erfolgen.
- d) Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR schuldhaft zu vertreten hat, so kann der Mieter auch Schadensersatz verlangen.

11. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche und deliktische Haftung vom Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Mieters, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
- b) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von 8. a) vorliegt, unberührt.
- c) Jegliche Haftung für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung einer Anweisung des Personals vom Camping- und Wohnmobilpark Kamerun, Neumann / Thomä GbR ergeben, wird ausgeschlossen.
- d) Durch das Anbringen von einem Mover am Fahrzeug wird die Verladetiefe auf den Seecamper erheblich verringert. Bei Movern die vor der Vorderachse angebracht sind, ist die Haftung bei der Verladung ausgeschlossen.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährungen

a) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit oder wegen der Verletzung von Nebenpflichten hat der Mieter innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Mietzeit gegenüber dem

Camping- und Wohnmobilpark Kamerun

**Neumann/Thomä GbR
Zur Stillen Bucht 3
17192 Waren (Müritz)**

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Mieter die vorgenannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Mieters wegen mangelhafter Leistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Mietzeit.

Allgemeines/Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, dasselbe gilt für diese Vertragsbedingungen. Die Daten des Mieters werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

Waren (Müritz), den 12. Dezember 2019